

Staatsorganisationsrecht

– Abschlussklausur –

Mittwoch, 9. Februar 2022, 9:00 – 11:00 Uhr

Auf der Ebene des Bundes ist das „Gesetz zum Schutz alter Rinderrassen und zur Verbesserung der Luft auf dem Lande“ vom 1. Januar 2022 ergangen. Es enthält in seinem § 5 mehrere Beschränkungen, die sich auf Haltung, Pflege, Unterbringung und Beförderung der Tiere beziehen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zielen diese Regelungen in erster Linie darauf, den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen.

Die Regelung des § 6 lautet wörtlich:

„Es ist verboten, alte Rinderrassen zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen verdauungsbedingt erheblich erhöhte Methan-Emissionen auftreten.“

Die Gesetzesbegründung verweist insoweit insbesondere auf das naturwissenschaftlich belegte Problem klimaschädlicher Emissionen der Rinderhaltung. Neuere Studien belegen, dass Methan zehn- bis zwanzigmal klimaschädlicher wirkt als Kohlendioxid. Für die Tiere selbst sind die natürlichen Verdauungsprozesse indes mit keinerlei Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden.

Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens waren die Regelungen umstritten. Zahlreiche Mitglieder des Deutschen Bundestages (etwa ein Drittel aller Abgeordneten) halten das Gesetz für verfassungswidrig und nichtig. Sie wollen „nach Karlsruhe gehen“ und das Bundesverfassungsgericht einschalten. Sie sind der Ansicht, dem Bund fehle die Zuständigkeit für den Erlass der Regelungen: namentlich § 5 diene nicht der „Luftreinhaltung“, die in Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG genannt sei; und namentlich § 6 diene nicht dem „Tierschutz“, der unter Art. 74 Abs. 1 Nr. 20 GG Erwähnung finde. Unabhängig davon dürfte der Bund ohnehin nicht tätig werden, weil „kein Bedarf nach bundesweiter Vereinheitlichung“ bestehe. Auch „handwerkliche Fehler“ enthalte das Gesetz, soweit – was zutrifft – keine Bestimmung des Gesetzes näher definiere, was inhaltlich mit der Bezeichnung „alte Rinderrasse“ genau gemeint sei. Schließlich „schieße“ das Gesetz „weit über seine Ziele hinaus“, die Rinderhalterinnen und -halter würden ohne erkennbaren Grund „maßlos gegängelt“.

Die Bundesregierung, die in einem potenziellen Verfassungsgerichtsverfahren äußerungsberechtigt wäre (§ 77 Nr. 1 BVerfGG), hat ein internes Gutachten erstellen lassen. Darin heißt es unter anderem, dass die Frist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG bereits abgelaufen sei. Außerdem könnten „Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG entspricht,“ nur von den in Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG genannten Antragstellern vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden. Ein Bedarf für das neue Gesetz bestehe mit Blick auf die „Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland“, soweit in allen Teilen des Landes Rinderzucht betrieben werde. Zweifel an den Zielen des Gesetzes teilt das Gutachten der Bundesregierung nicht, vielmehr verweist es auf die enge Nähe zwischen den Absichten des Gesetzgebers und wichtigen Staatszielbestimmungen des Grundgesetzes. Die betroffenen Individualrechtsgüter – namentlich die unternehmerischen Freiheiten – seien durchaus angemessen berücksichtigt.

Frage 1:

Hätte ein abstrakter Normenkontrollantrag der Mitglieder des Deutschen Bundestages gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, wenn er gestellt würde, Aussicht auf Erfolg?

Frage 2:

Wäre außerdem ein zusätzlicher Antrag denkbar, um eine vorläufige Regelung bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu erstreiten?

Viel Erfolg!

Hinweise:

- 1) Bitte nehmen Sie zu allen im Fall aufgeworfenen Problemen – gegebenenfalls in einem Hilfs-gutachten – Stellung.
- 2) Auf Einzelfragen der Vereinbarkeit mit Grundrechten ist – mit Ausnahme des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – nicht einzugehen.
- 3) Bitte beantworten Sie Frage 1 im Gutachtenstil. Bei Frage 2 genügen kurze Hinweise zur normativen Anknüpfung eines möglichen Antrags, zum Zweck des vorläufigen Verfahrens und zum Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts.